



Aktz.:

Antwort zur Anfrage Nr. 1933/2010 der Ortsbeiratsfraktion *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* Mainz-Drais betr. Bauvorhaben im Außenbereich (*BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Wie wird der Ortsbeirat grundsätzlich bei Bauvorhaben im Außenbereich eingebunden?
Wie beurteilt die Verwaltung die Einbindung im aktuellen Fall?**

Der Ortsvorsteher wird von Seiten des Bauamtes grundsätzlich über den Eingang eines Bauantrages und über die erfolgte Baugenehmigung informiert. Eine darüber hinausgehende Beteiligung des Ortsbeirates ist regelmäßig nicht vorgesehen. Es ist dem Ortsvorsteher jedoch freigestellt, den Ortsbeirat zu informieren.

2. Wie gestaltet sich die Entscheidungsfolge bei Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben im Außenbereich? Welche städtischen Gremien/Abteilungen sind daran beteiligt?

Nach der Feststellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens wird der Bau- und Sanierungsausschuss im Rahmen der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens an dem Verfahren beteiligt. Die Zuständigkeit ist in der Hauptsatzung der Stadt Mainz (§ 2 Abs. 5) geregelt. Im vorliegenden Fall lag die Bauvoranfrage am 25.09.2008 dem Bauausschuss zur Beschlussfassung vor.

3. Welche besonderen baulichen Anforderungen/Richtlinien müssen bei solchen Bauvorhaben auf landwirtschaftlichen Flächen in Drais berücksichtigt werden? Welche naturschutzrechtlichen Aspekte sind auf diesen Flächen zu beachten?

Die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich ist abschließend in § 35 Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Dem Vorhaben dürfen öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung muss gesichert sein, und das Vorhaben muss einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Im vorliegenden Fall sind darüber hinaus die Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) zu beachten. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird ausgeglichen.

4. Wie viele weitere Anträge für Bauvorhaben im Außenbereich auf Draiser Gemarkung liegen der Verwaltung derzeit vor?

Dem Bauamt liegen keine weiteren Anträge für Bauvorhaben im Außenbereich von Mainz-Drais vor.

5. Unter welchen Voraussetzungen müsste die Baugenehmigungsbehörde ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB ablehnen?

Ein gemäß § 35 (1) BauGB privilegiertes Vorhaben kann nicht zugelassen werden, wenn öffentliche Belange entgegenstehen und/oder die ausreichende Erschließung nicht gesichert ist. Liegen die gesetzlich vorgegebenen Tatbestandsvoraussetzungen für die Genehmigung eines Vorhabens vor, so hat die Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsakt eine Baugenehmigung zu erteilen. Die Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde sind voll gerichtlich überprüfbar.

Mainz, 08. November 2010

Gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete